

**1486. Baugesetz,** A. Unterm 24. Juni 1896 übermittelt der Stadtrat Zürich den Quartierplan für das Gebiet zwischen der Anker-, Röchli- und Badenerstraße im Kreis III zur Genehmigung.

B. Laut Angabe des Stadtrates Zürich wurde die Vorlage am 24. September 1895 im städtischen Tagblatt und Amtsblatt ausgeschrieben und es rekurrierte dagegen einzig Herr Schönenberger an den Bezirksrat, welcher letzterer den Rekurs am 9. Januar 1896 abwies. Gegen diesen abweisenden Entscheid erhob unterm 18. Februar 1896 Herr Dr. Keller, im Namen des Herrn Jos. Müller, Nachfolger des Herrn Schönenberger, Rekurs beim Regierungsrat, welcher denselben am 21. Mai 1896 ebenfalls abwies.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Es handelt sich nur um die Genehmigung der Bau- und Niveaulinien der Grüngasse, von der Badenerstraße bis zur Ankerstraße, wogegen nichts einzumenden ist. Dagegen muß für die Zukunft gewünscht werden, daß derartige Pläne mit den Originalunterschriften versehen werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem vom Stadtrat Zürich vorgelegten Quartierplan zwischen der Anker-, Röchli- und Badenerstraße resp. den Bau- und Niveaulinien für die Grüngasse, zwischen der Badener- und Ankerstraße, wird die Genehmigung erteilt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich, unter Rückschluß eines Planexemplares und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Zustellung der übrigen Akten und Pläne.